

Nutzungsordnung für digitale Endgeräte am St. Michael-Gymnasium

(Stand: 23.04.2026)

1. Grundsätze

Das St. Michael-Gymnasium fördert konzentriertes Lernen, soziale Interaktion und einen verantwortungsvollen Umgang mit digitalen Medien. Die Nutzung privater Endgeräte wird daher klar geregelt, um Ablenkung und Stress zu vermeiden und das soziale Miteinander zu fördern.

2. Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle Schüler*innen auf dem gesamten Schulgelände (Gebäude, Pausenbereiche sowie Sportstätten und auf den Wegen zu bzw. von den Sportstätten) während der Unterrichtszeit, während der Pausen (inklusive Mittagspause) und der schulischen Veranstaltungen.

3. Regelungen zur Nutzung

Sekundarstufe I

Auf dem Schulgelände ist die Nutzung von Handys, Smartwatches, internetfähigen Brillen etc. grundsätzlich untersagt. Werden Mobiltelefone mitgeführt, so müssen diese in verschlossenen, verplombten Taschen aufbewahrt werden.

- Ausnahmen: Nur bei medizinischer Notwendigkeit und als Übersetzungshilfe für DaZ-Schüler*innen mit Genehmigung der Schulleitung bzw. der DaZ-Koordination oder für ausgewählte unterrichtliche Zwecke.

Sekundarstufe II

Grundsatz: Keine Nutzung digitaler Endgeräte während der Unterrichtszeit und der Pausen innerhalb des Schulgeländes (auch nicht während einer Toilettenpause, hier muss das Handy bei der Lehrkraft verbleiben).

Die Nutzung ist erlaubt in Freistunden und der Mittagspause in der Galerie und im „Böhnchen“.

- Unterrichtliche Nutzung: Nur nach ausdrücklicher Erlaubnis der Lehrkraft.
- Digitale Endgeräte sind während der Prüfungszeit grundsätzlich auszuschalten und vorne am Lehrerpult hinzulegen.

4. Konsequenzen bei Verstößen

Wird gegen die Regel verstoßen und das Gerät wird ohne Verplombung (Sek I) bzw. außerhalb der designierten Nutzungsbereiche (Sek II) genutzt, wird das Gerät durch die Lehrkraft eingezogen und im Sekretariat abgegeben. Das Gerät wird im beschrifteten Umschlag im Tresor aufbewahrt. Die Rückgabe erfolgt nur an Erziehungsberechtigte bzw. volljährige Schüler*innen innerhalb der Öffnungszeiten des Sekretariats. Sollte die Abholung durch Erziehungsberechtigte nicht möglich sein, so kann der Schüler/ die Schülerin das Gerät am darauffolgenden Schultag nach Unterrichtschluss bei der Schulleitung abholen.

Bei wiederholten und schwerwiegenden Verstößen können weitere pädagogische Maßnahmen ergriffen werden.

Wird ein (nicht verplombtes [Sek I]) digitales Endgerät bei Prüfungen mitgeführt, wird dies gemäß der Prüfungsordnung als Täuschungsversuch gewertet.

5. Evaluation und Weiterentwicklung

Regelmäßige Überprüfung durch die Schulkonferenz. Anpassungen erfolgen auf Basis von Rückmeldungen aus der Schulgemeinschaft.

6. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit dem **04.05.2026** in Kraft.

St. Michael-Gymnasium – Bad Münstereifel

Das Wichtigste in Kürze:

- **Rechtsrahmen:** Die Schule beschließt Konzepte zur Handynutzung; das Einziehen von Endgeräten (auch bis zum nächsten Tag und bei Abholung durch Erziehungsberechtigte) ist durch das Schulgesetz §53 abgedeckt. Die Regelung bewegt sich innerhalb der von der juristischen Abteilung der Bezirksregierung geprüften Möglichkeiten entsprechender Schulvorgaben. Aufgrund

der beschriebenen Wahlmöglichkeit (Erwerb der Tasche oder Verbleib des Geräts zu Hause) liegt keine finanzielle Hürde für den Schulbesuch vor.

- **WEB-UNTIS-Zugriff auf Stunden- und Vertretungsplan:** Nutzung analoger Pläne und der Bildschirme im Schulgebäude.
- **Aufbewahrung der Geräte durch die SuS der SI:** ausschließlich in den verplombten Taschen
- **Aufbewahrung der Geräte durch die SuS der SII:** nicht sichtbar, nicht hörbar außerhalb der erlaubten Bereiche
- **Verstoß gegen die Regel:** Geräte werden durch die Lehrkraft, die den Verstoß feststellt, eingezogen
- **Aufbewahrung eingezogener Geräte** im beschrifteten Umschlag im Tresor
- **Abholen der eingezogenen Geräte** nur durch Erziehungsberechtigte zu den Öffnungszeiten des Sekretariats. Sollte dies nicht möglich sein, erhält das Kind das Gerät am folgenden Schultag nach Unterrichtsschluss bei der Schulleitung.
- **Smartwatches, internetfähige Brillen** dürfen in der Schule nicht genutzt werden.
- **Unterricht an außerschulischen Lernorten:** Die Regelung gilt für das Schulgelände sowie auf den Wegen zu bzw. von den Sportstätten und beim Aufenthalt in den Sportstätten (Sporthallen und Schwimmbad). In den Sportstätten gibt es die Möglichkeit, Geräte nach Unterrichtsschluss zu entplomben. Ausgenommen sind Exkursionen, Klassen- und Studienfahrten; hier entscheidet die Lehrkraft über die Nutzung.
- **Ausnahmen der Regel:** Private digitale Endgeräte dürfen nur bei medizinischer Notwendigkeit oder als Übersetzungshilfe für DaZ-Schüler*innen mit Genehmigung der Schulleitung bzw. der DaZ-Koordination oder für ausgewählte unterrichtliche Zwecke genutzt werden.